

Verdächtigen als „Brandstifter“ bezeichnet

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war die Schuld nicht erwiesen

„Brandstifter von Sylt zum Haftrichter gebracht“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Der Mann, der festgenommen worden ist, steht im Verdacht, möglicherweise der Brandstifter zu sein. Als solcher wird er jedoch in der Überschrift und in der Unterzeile ohne eine Einschränkung wie etwa „mutmaßlich“ bezeichnet. Ein Nutzer des Internet-Auftritts hält die Berichterstattung für vorverurteilend. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, dass der Verdächtige unmittelbar nach einem Brand in der Nähe der letzten Tatorte festgenommen worden sei. Kurz nach seiner Festnahme habe er die Brandstiftung gestanden. Dies habe die Polizei im Rahmen einer Pressekonferenz mitgeteilt. Der Begriff „Brandstifter“ werde im Text durch die Formulierung ergänzt: „Der Brandstifter von Sylt ist offenbar gefasst“. Dadurch werde gegenüber dem Leser deutlich gemacht, dass es noch keine gerichtliche Verurteilung gab. Auch diverse andere Medien hätten den Festgenommenen in Überschriften als „Brandstifter“ bezeichnet. (2010)

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung der Ziffer 13 des Pressekodex, Richtlinie 13.1, (Unschuldsvermutung bzw. Vorverurteilung). Er spricht eine Missbilligung aus. Im Ausschuss besteht Einmütigkeit, dass die Formulierung „Brandstifter“ in der Überschrift des Beitrages eine Vorverurteilung im Sinne der Richtlinie 13.1 ist. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war die Bezeichnung des Verdächtigen als „Brandstifter“ nicht gerechtfertigt. Er war lediglich wegen eines dringenden Tatverdachts festgenommen worden. Seine Schuld war nicht gerichtlich festgestellt. Dies hätte die Redaktion auch in der Überschrift – so wie sie es im Artikel getan hat – deutlich machen müssen. Da dies nicht geschehen ist, ist die Schlagzeile vorverurteilend. (0609/10/2-BA)

Aktenzeichen:0609/10/2-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Missbilligung